

Kreis Blatt



für den Kreis Uffingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen „Kreistages- und Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

35.

Samstag, den 24. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Uffingen, den 22. März 1917.

In letzter Zeit ist in der Kreistagesstelle wiederholt und da ungenießbare, käseartige Butter geliefert worden, die dann in kurzer Zeit in verderbenden Zustand geriet.

Ich mache die Herrn Bürgermeister nochmals aufmerksam, daß derartige minderwertige Butter ohne Bezahlung in der Kreistagesstelle zurückgegeben und dem Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Frankfurt a. M. zur Untersuchung übersandt werden.

Gegen diese Buttererzeuger wird dann gegebenenfalls strafrechtlich vorgegangen werden.

Der königliche Landrat.

v. Bezold.

Anordnung

über die Erlassung und Verbrauchsregelung von Milch und Speisefetten im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Veranschlagung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — und auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. S. 755 — sowie der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Ausführungsbestimmungen beschließen wir auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachung vom 4. November 1915 und vom Juni 1916 — R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 873 — wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden folgende Anordnung erlassen:

§ 1

Die Anordnung bezweckt eine Ergänzung und Erweiterung der im Bezirk bereits bestehenden Preisverordnungen über Milch und Speisefette. Soweit diese Anordnung schärfere Bestimmungen enthält, werden die entgegenstehenden Bestimmungen der Preisverordnungen aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Anordnung ersetzt. Neue Bestimmungen dieser Anordnung treten als Ergänzung zu den Preisverordnungen hinzu. Im übrigen bleiben die Preisverordnungen unberührt.

I. Erlassung.

§ 2

Der Kommunalverband hat den täglichen Milchverbrauch einer jeden Kuh festzustellen. Die Feststellung ist unter Mitwirkung des in jeder Gemeinde bestehenden Wirtschaftsausschusses durch genaue Prüfung von Stall zu Stall über die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer jeden Kuh zu erfolgen und ist monatlich zu wiederholen. Dem Wirtschaftsausschuss muß wenigstens ein Mitglied angehören, das selbstverfügender ist. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Feststellung der Milchleistung zu überwachen. Ebenso hat sich die Kreistagesstelle durch regelmäßige Nachprüfungen der Ordnungsmäßigkeit der monatlichen Feststellungen zu überzeugen.

§ 3

1. Wo Magermilch in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ Liter täglich auf den Kopf der Haushaltungsangehörigen zur Verfügung steht, hat der Selbstversorger keinen Anspruch auf Vollmilch. Den Vollmilchvervorburgsberechtigten seines Haushaltes sind die ihnen zustehenden Mengen zu belassen. (Siehe § 8).

Wo Magermilch nicht zur Verfügung steht, wird der Anspruch auf Vollmilch auf höchstens $\frac{1}{4}$ Liter täglich für jeden Haushaltungsangehörigen festgesetzt.

2. Zur Deckung des Anspruches auf Butter darf nicht mehr als höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch täglich auf den Kopf der Haushaltungsangehörigen zur Verbutterung zurückgehalten werden.

3. An Kälber unter 6 Wochen darf täglich durchschnittlich nicht mehr als 5 Liter Vollmilch verfüttert werden. (Siehe Ausf. Anweisung)

Die Verfütterung von Vollmilch an Kälber über 6 Wochen sowie an Schweine ist verboten.

§ 4

Die Menge der zur öffentlichen Bewirtschaftung zu bringenden Milch einer jeden Gemeinde bestimmt sich aus dem nach § 2 festgesetzten Milchtrag einer jeden Kuh unter Kürzung des nach § 3 bemessenen Anspruches des Selbstversorgers.

Die Kommunalverbände haben unter Mitwirkung der Wirtschaftsausschüsse und Sachverständigen die ordnungsmäßige Ablieferung der in jeder Gemeinde für die öffentliche Bewirtschaftung verfügbaren Milchmenge dauernd zu überwachen.

Aus den innerhalb der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mengen ist vorweg die Versorgung der in der Gemeinde wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter zu decken und zwar mit Milch nach Maßgabe der nachstehend im § 8 festgesetzten Tagesmengen und mit Butter entsprechend mit der jeweiligen Wochenrationierung des Kommunalverbandes.

II. Verteilung.

§ 5

Soweit einer Gemeinde nach Deckung des Selbstversorgerbedarfs und nach Versorgung der in ihr wohnenden Versorgungsberechtigten mit Milch und Butter noch Überschüsse zur Verfügung stehen, wird von dem zustehenden Kommunalverband mit Genehmigung der Kreistagesstelle bestimmt, ob die Ablieferung des Überschusses in Form von Milch oder Butter zu erfolgen hat.

Die dafür maßgebenden Grundsätze sind von der Kreistagesstelle nach folgenden Gesichtspunkten festzustellen:

1. In allen denjenigen Gemeinden, von denen ein Versand mit Bahn oder Fuhrwerk nach Bedarfsgemeinden möglich ist, ist Vollmilch — unter möglicher Einhaltung des bisherigen Ganges der Milch — abzuliefern. Die Gewinnung des Butterbedarfs für den eigenen Haushalt bleibt auch ferner gestattet. Ausnahmsweise kann der Landrat genehmigen, daß hierüber hinaus Verbutterung erfolgen darf, wenn die Gewinnung von Magermilch wirtschaftlich, z. B. bei Schweinezucht,

bringend erforderlich ist.

2. In allen denjenigen Gemeinden, die wegen ungünstiger Beförderungsverhältnisse nicht in der Lage sind, Milch zur Ablieferung zu bringen, ist Butter abzuliefern.

§ 6

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, wohin jede Überschussgemeinde ihre Überschüsse abzuliefern hat. Diese Anordnungen bedürfen der Genehmigung der Kreistagesstelle, die ihrerseits auch berechtigt ist, über die Überschüsse anderweit zu verfügen.

Die Art der Ablieferung ist durch besonderes Abkommen zwischen der liefernden und empfangenden Gemeinde zu regeln. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird die Entscheidung von dem Vorsitzenden der Kreistagesstelle getroffen, dem die liefernden und empfangenden Gemeinden ihre Anträge mit eingehender Begründung vorzulegen haben.

III. Verbrauchsregelung.

§ 7

Nicht nur in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und in den Gemeinden, die Milchzuweisung beantragen, sondern in allen Gemeinden darf die Abgabe sowohl von Milch als auch von Butter nur auf Milch- oder Feinstarte erfolgen. Dabei kann der Kommunalverband die unmittelbare Belieferung des Verbrauchers durch den Erzeuger mit Milch und ausnahmsweise auch mit Butter (siehe Ausführungsanweisung) zulassen. In diesen Fällen kann die Zuweisung des Verbrauchers an den Erzeuger in einfacher Form eines Liefer Scheines so erfolgen, daß sie unbedingt kontrollierbar bleibt.

§ 8

An die Vollmilchvervorburgsberechtigten darf nicht mehr wie folgende Tagesmenge abgegeben werden:

- $\frac{3}{4}$ Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden;
- $\frac{3}{4}$ Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling;
- $\frac{1}{2}$ Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahre;
- $\frac{1}{2}$ Liter bei schwangeren Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung;
- $\frac{1}{4}$ Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahre;
- $\frac{3}{4}$ Liter durchschnittlich bei Kranken.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

IV. Strafbestimmungen.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund der §§ 34 bis 36 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) und der §§ 14 und 15 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

V. Inkrafttreten der Anordnung.

§ 10

Diese Verordnung tritt am 20. März 1917 in Kraft.

Die Vorstände der Kommunalverbände sind verpflichtet, bis dahin die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen zu erlassen und Einrichtungen zu treffen.

Wiesbaden, den 6. März 1917.

Der Regierungspräsident.
v. Reiser.

Ausführungsanweisung

zu der obigen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. d. Mte.

1. Die Verordnungen des Kreises Uffingen über Fettregelung vom 16. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 8) sowie über Milch vom 29. November 1916 (Kreisblatt Nr. 143) bleiben insoweit bestehen, als sie nicht durch die Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. d. Mte. außer Kraft gesetzt sind.

2. Feintalg und Schweinefett aus gewerblichen Schlachtungen dürfen nur in ausgelassenem Zustande und nur gegen Fettkarte ausgegeben werden.

3. Zu § 2. Die Ortsammelstelle hat die in meiner Rund-Verfügung vom 10. März ds. Js. angeordnete Lree sorgfältig zu führen, worin die wöchentlich die Lieferung eines jeden Kuhhalters an Milch und Butter fortlaufend einzutragen hat.

Der Wirtschaftsausschuß hat wöchentlich nachzuprüfen, ob die Kuhhalter die erforderliche Menge Milch oder Butter abgegeben haben. Soweit dies nicht geschehen ist, ist mir sofort Mitteilung zu machen.

4. Zu § 3. Den Selbstversorgern stehen täglich zu $\frac{1}{4}$ Liter Vollmilch oder $\frac{1}{2}$ Liter Magermilch pro Kopf der Haushaltsangehörigen. Außerdem stehen ihnen zur Deckung des Anspruchs auf Butter höchstens $\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch auf den Kopf der Haushaltsangehörigen zur Verbutterung zu, das ist $3\frac{1}{2}$ Liter Vollmilch oder 125 gr Butter wöchentlich. Alle weiteren Milchmengen sind, soweit nicht Bezugsberechtigten gemäß § 8 der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Frage kommen, in Milch oder Butter reiflos an die Ortsammelstelle abzuführen.

Die Geburt eines Kalbes muß spätestens am 2. Tage dem Wirtschaftsausschuß mitgeteilt werden, ebenso der Abgang eines Kalbes, das noch nicht 8 Wochen alt ist.

5. Zu § 4. Die Versorgung der Gemeindeglieder mit Milch und Fett übertrage ich hierdurch den Wirtschaftsausschüssen. Die Abgabe darf nur gegen Fettkarte und Milchkarte geschehen.

6. Zu § 6. Milch aus den Ueberschußgemeinden ist wie bisher, an die bisherigen Stellen abzuliefern, Butter an die Kreisstellen.

7. Milchkarten werden den Gemeinden zugesandt werden.

Uffingen, den 21. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
v. Bejold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturm-pflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die im § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmsbestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten, für die das anliegende Muster (hier nicht abgedruckt) maßgebend ist, anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsstelle die Zuständigkeit.

§ 2

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldekarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend.

In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldekarten erhalten.

§ 4

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu er-



Wart Ihr dabei

im Schützengraben, bei eisiger Kälte, bei glühender Hitze, in Lehm und Dreck, in Nässe und Regen, wenn nach wochenlangem höllischen Trommelfeuer der rasende Feind zum Sturme rannte und an unsrer Helden sieghafter Wehr sich blutige Schädel holte?

Wart Ihr dabei

im einsamen Unterseeboot, weit draußen im unendlichen Meer, in Sturm und Drang, in Not und Tod, auf erfolgreicher Jagd nach dem Engländer?

Wart Ihr dabei

wenn unsere Flugzeuge und Zeppeline sich trugig und verwegen den feindlichen Geschwadern entgegenwarfen zum Schutz unserer Kinder, Frauen und Greise, unserer blühenden Städte und Dörfer?

So seid wenigstens jetzt dabei wenn es gilt, im sichern Schoß der Heimat ohne Gefahr für Leib und Leben am großen Ziele mitzuwirken. Es geht der Entscheidung entgegen! Wer Kriegsanleihe zeichnet, verkürzt den Krieg, beschleunigt den Frieden. Wer aber jetzt noch dem Vaterland engherzig sein Gelb vorenthält, demselben Vaterland, dem unsre Söhne, Brüder und Väter ihr Leben opfern, der hilft unsern Feinden.

**Die 6. Kriegsanleihe
ist eine Ehren-Urkunde, die jeder
besitzen muß.**



gärzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselfständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Bahnärzte, Tierärzte oder

Apotheker,

4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich Betriebes der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munition- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, von den Kriegsamtsstellen für ihre Ziele bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf, wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die Ausfüllung der Meldekarte (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt die Ortsbehörde die ausgefüllte Meldekarte an den zuständigen Einberufungsausschuß zu übermitteln.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendungen einer anderen Dienststelle derselben Behörde im Dienste einer anderen Behörde vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Über die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8

Die Bordrucke für die Meldekarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung.

Die den Ortsbehörden durch die Aufforderungen und durch die späteren Nachweisungen und Mitteilungen (§§ 6, 7) nachgewiesenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschüssen vierteljährlich anzufordern.

§ 9

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§§ 2, 3, § 6 Abs. 2) offensichtlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Uffingen, den 21. März 1917.
Vorstehende Bundesratsverordnung wird

Die Herren Bürgermeister übersehe ich in
den nächsten Tagen ein Exemplar der öffentlichen
Anmeldung zur Hilfs-
rolle gemäß der Bundesratsver-
ordnung vom 1. 3. 1917 mit dem Ersuchen, diese
Anmeldung, nachdem dieselbe von Ihnen ent-
schieden ausgefüllt worden ist, sofort öffentlich
ausgehangen zu bringen und von jedem hilfsdienst-
fähigen Mann die vorgeschriebene Meldekarte
entnommen zu lassen.
Bis dahin können den Hilfsdienstpflichtigen
zum Selbstausfüllen übergeben werden.
Hilfsdienstpflichtigen muß ihre erfolgte
Anmeldung durch Ausbändigung des zu stempelnden
Belegs der Meldekarte bestätigt werden.
Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnort
sind am 27. März 1917 bei der Orts-
behörde, in deren Bezirk sie sich an diesem
Tag befinden.
Berufungsausschuss ist das Bezirks-Kommando
in R., dem bis zum 31. März die voll-
ständigen Meldekarten einzusenden sind.
Die Meldekarten nebst einer Anzahl Umschlagen
den Herren Bürgermeister ebenfalls in den
nächsten Tagen zu.
Bedarf ist sofort bei mir anzumelden.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Grund des Artikel 2 der Bekanntmachung
über die Sicherung der Acker- und Garten-
bestellung vom 9. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 224) wird die
Bekanntmachung über die Sicherung
der Acker- und Gartenbestellung nachstehend bekannt-
gegeben.
den 9. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichslandrats
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917.

§ 1
Die untere Verwaltungsbehörde ist nach näherer
Anweisung der Landeszentralbehörde befugt, die
berechtigten von Landgütern und land-
wirtschaftlichen Grundstücken mit kurzer Frist zu
Anforderung darüber aufzufordern, ob sie ihre
Ackerflächen, bestellen wollen oder welche
davon unbestellt bleiben sollen. Die Mög-
lichkeit der in Aussicht genommenen Bestellung ist
zu erörtern glaubhaft zu machen. Die Auf-
forderung kann durch öffentliche Bekanntmachung

§ 2
Soweit der Nutzungsberechtigte die Bestellung
übernimmt oder die Möglichkeit der Bestellung
glaubhaft macht oder die Aufforderung un-
erachtet läßt, oder wenn er nicht erreicht werden
kann, ist die untere Verwaltungsbehörde befugt,
den Grundbesitzer mit Zuschlag ganz
oder zum Teil längstens bis Ende des Jahres 1918
den Berechtigten zu entziehen und dem Kommunal-
verband zu übertragen.

§ 3
Der Kommunalverband hat bei der Nutzung
der Grundstücke nach den Regeln einer ordnungs-
gemäßen Wirtschaft zu verfahren, soweit dies nach
den Umständen durch den Krieg geschaffenen Ver-
hältnissen zulässig ist. Inwieweit der Kommunal-
verband dem Nutzungsberechtigten eine Entschädigung
zu gewähren hat, bestimmt die untere Verwaltungs-
behörde bei der Uebertragung. Für die Aufwendungen
des Kommunalverbandes hat der Eigentümer oder
Nutzungsberechtigte nicht einzutreten.

§ 4
Aus Gründen der Billigkeit kann die untere
Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Grundstücke
den Berechtigten bereits zu einem früheren
Zeitpunkt als dem zunächst bestimmten verfügen.
Die Auseinandersetzung (§ 5) hat ein ange-
messenes Ausgleich zu erfolgen.

§ 5
Über die Auseinandersetzung zwischen dem
Kommunalverband und dem Eigentümer sowie den
Nutzungsberechtigten beschließt auf Antrag
die untere Verwaltungsbehörde nach billigem Er-
messens unter Ausschluß des Rechtswegs.

§ 6
Die Verfügungen der unteren Ver-
waltungsbehörde nach §§ 1 bis 4 ist binnen einer

Woche, gegen die Beschlüsse nach § 5 binnen 1
Monat die Beschwerde bei der höheren Verwaltungs-
behörde zulässig. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 8
Die Landeszentralbehörde erläßt die erforder-
lichen Ausführungsvorschriften.

§ 9
Die Vorschriften dieser Verordnung finden
auf städtische, zur landwirtschaftlichen oder gärt-
nerischen Nutzung geeignete Grundstücke ent-
sprechende Anwendung.

§ 10
Soweit die Sicherung der Acker- und Garten-
bestellung im Wege der Landesgesetzgebung herbei-
geführt ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung
keine Anwendung.

§ 11
Die Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 22. März.
(Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Lens und Arras kam es nach leb-
haftem Artilleriefeuer zu Gefechten von Erkundungs-
trupps.

Im Landstrich beiderseits von Somme und
Dise verliefen Zusammenstöße vorgeschobener Ab-
teilungen für uns günstig.

Bei Schièvres und Miffy, auf dem Nordufer
der Aisne, sind französische Bataillone zurückge-
worfen worden.

Auf dem linken Maas-Ufer wurde durch Feuer
auf die feindlichen Gräben ein sich vorbereitender
Angriff niedergehalten.

Von Borché in die französische Linie am
Aisne-Marne Kanal, nordöstlich von Soissons, bei
St. Mihiel und am Westhang der Vogesen im
Blaine-Tal brachten unsere Sturmtruppe 40 Ge-
fangene zurück.

Drei feindliche Flugzeuge sind abgeschossen
worden.

Das von Prinz Friedrich Karl von Preußen
geführte Flugzeug ist von einem Flug über die
feindlichen Linien zwischen Arras und Péronne
nicht zurückgekehrt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Bei Sabersina östlich von Olva drangen unsere
Sturmtruppe in vier Kilometer Breite über die
vorderen russischen Gräben bis zur zweiten russischen
Stellung durch, zerstörten nachts die Verteidigungs-
anlagen und führten mit 225 Gefangenen, 2
Revolverkanonen, 6 Maschinengewehren und 14
Minenwerfern zurück.

An der
Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef
und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von
Madsen

lebte die Gefechtsaktivität auf.

Mazedonischen Front

Die von unseren Truppen am 20. März
gewonnenen Höhen nördlich von Monastir waren
festern das Ziel starker französischer Angriffe, die
sämtlich fehlgeschlugen.

Gleichen Mißerfolg hatte ein schwächerer Vor-
stoß in der Seenenge.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

WTB Berlin, 22. März. Amtlich. S. M.
Hilfskreuzer „Möve“, Kommandant Burggraf und
Graf zu Dohna Schlobien, ist von seiner zweiten,
mehrmonatlichen Kreuzerfahrt im Atlantischen Ozean
nach einem heimischen Kriegshafen zurückgekehrt.

Helft unsern Helden zu Wasser
und zu Lande!

Zeichnet die G. Kriegsanleihe!

Das Schiff hat 22 Dampfer und 6 Segler mit
123 100 Bruttoregistertonnen, darunter 21 feindliche
Dampfer, von denen 8 bewaffnet waren und 5
im Dienste der englischen Admiralität fuhren,
und 4 feindliche Segler aufgebracht. S. M. Hilfs-
kreuzer „Möve“ hat 593 Gefangene mitgebracht.

WTB London, 21. März. Das Reiterische
Bureau meldet aus Petersburg: Die Regierung
hat angeordnet: 1. Der frühere Zar und seine
Gemahlin sollen als Gefangene betrachtet werden.
2. General Alexjew wird den Abgeordneten Bou-
skow, Berschimine, Grabonine und Kallinine, die
nach Moskau geschickt wurden, eine Truppenab-
teilung zur Bewachung des Zaren zur Verfügung
zu stellen.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Zur Deckung von Treibriemen-Be-
darf in kleinem Umfang sind nachfolgende Aus-
besserungsläger im Korpsbezirk errichtet worden.
Dort können Riemenstücke zur Ausbesserung von
Treibriemen unter erleichterten Bedingungen ent-
nommen werden. Ferner werden die Ausbesserungs-
läger die Sattler, soweit es sich um Riemen-Re-
paraturen handelt, sowie die Brunnen- und Pum-
penbauer mit Treibriemenleder versorgen. Aus-
besserungsläger: Richard Appel, Frankfurt a. M.
(Jordanstraße 60); Carl Boffe, S. m. b. H.,
Mainz (Biedrich); Julius Scholz, Siegen i. W.
Bahnst. Weidenau-Sieg.

§ Wehrheim, 23. März. Landsturmmann
Fritz Larimann von hier wurde mit dem
„Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

† Grävenwiesbach, 22. März. Ein be-
dauernswerter Unfall ereignete sich hier. Das
bei Herrn Gemeindevorsteher Born betriebene Mädchen
Emma Eichhorn von hier kam beim Tragen eines
Eimers mit kochendem Wasser auf der Treppe
zu Fall. Hierbei erlitt das Mädchen schwere
Brandwunden, an denen es jetzt unter großen
Schmerzen gestorben ist.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 29. März d. Js. vor-
mittags 12 Uhr beginnend, wird im hiesigen
Rathaus aus dem Gemeindevorsteher-Distrikt 1 „Wolfs-
löppel“ folgendes Holz versteigert.

64 Eichen-Stämme mit 67,20
Fstm.

72 Rm. Eichen-Scheit (darunter gutes
Küferholz).

Riedelbach, den 20. März 1917.

Der Bürgermeister.
Ziemer.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 25. März 1917.

Subica.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Bieder: Nr. 22, 1-2, Nr. 73, 1-3 und 4.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Bieder: Nr. 419, 1-4. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Schneider.

Bieder: Nr. 73, 1-3 und 8.

Die Kirchensammlung ist für das Christliche Waisen-
haus in Jerusalem bestimmt und wird der Gemeinde
herzlich empfohlen.

Amtswoche: Herr Pastor Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 25. März 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 12 und des Landmanns
Wochenblatt Nr. 9.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Sherry
und Cognac

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.



Zu schmerzlich war für mich Dein Scheiden;
Zu bitter dein so früher Tod.
Doch Du bist nun befreit von Leiden,
Befreit von jeder Erdennot.

B'öghlich und unerwartet erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein innigst-
geliebter, unvergeßlicher Mann, unser guter Bruder, Schwager und Onkel

Pionier August Jost

am 16 März bei einem Fliegerangriff im Alter von 34 Jahren den Heldentod fürs
Vaterland gestorben ist.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
In tiefem Schmerz
Frau Pauline Jost, geb. Müller.

Usingen, den 23. März 1917.

500 M Belohnung

In meinem Landhause
stadt wurde in der Nacht
22. auf 23. Februar eingedrungen.

Derjenige, welcher den
derart ermittelt, dass dessen
rechtliche Verfolgung und
teilung erfolgen kann, erhält
Belohnung.

San.-Rat Dr. Str.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 27. März, vormittags
10 Uhr anfangend, kommt in dem hiesigen Ge-
meindewald,

Distrikt Hardt und Dürched
folgendes Holz zur Versteigerung:

Eichen: 6 Rm. Scheit und Knüppel,
4225 Wellen,

Buchen: 240 Rm. Scheit und Knüppel,
4000 Wellen,

Nadelholz: 6 Rm. Knüppel.

Anfang im Distrikt Hardt.

Brombach, den 22. März 1917.

Der Bürgermeister.
Bing.

Nuß- und Brennholzverkauf

Königl. Oberförsterei Neuweilnau.

Montag den 2. April cr., vorm. 10
Uhr im Bahnhof Tenne bei Reichenbach. Schug-
bez. Niedelbach, Distr. 67 b Stolzeberg, 70
Heppenhorn.

Eichen: 18 Stämme mit 12 fm (Wagner-
holz), 29 rm Kppl., 14 rm Reiserkpl. Buchen:
510 rm Scheit u. Kppl., 49 rm Reiserkpl.,
3800 Wellen.

Wiesen-Verkauf.

Donnerstag, den 29. März d. J.,
vormittags 11 Uhr wird im Gemeindegemünder zu
Wernborn die in dieser Gemarlung gelegene
domänenfiskalische Wiese Kartenblatt 10 Nr. 63
mit 97,27 ar Fläche öffentlich meistbietend ver-
kauft werden.

Höchst a. R., den 21. März 1917.

2) Königl. Domänen-Rentamt.

Sonntagskurse mit Hausaufgaben

in Schönschreiben, Buchhaltg.,
Stenogr. Kontorpraxis, Masch.

Verlangen Sie kostenl. Prosp. d. Loeberich,
2) Frankfurt a. M., Bornh. Landstr. 58.

Viehversicherungs-Gesellschaft Usingen.

Samstag, den 24. März, abends 9 Uhr:
Generalversammlung im Gasthaus „Rose“.
Der Vorstand.

la Saathafer

offeriert Siegm. Lilienstein,

Otilie Reuter Heinrich Wegstein

Verlobte

Usingen.

Laboe bei Kiel.

Älteres Pferd, Stute, gut im Zug,
fromm, sofort zu ver-
kaufen. Angebote an Firma Anton Deuth,
S. m. b. H., Oberreifenberg (Taunus). (*)

Garten, am liebsten mit etwas Obst, auf
sofort zu mieten gesucht.
(*) Frau G. Laue, Usingen, Untergasse 1.

Landwirtschaftliche Angebote.

2 Zuchteber
Hannov. verebeltes Landschwein, 7 1/2 Monate alt,
zu verkaufen. Ad. Erle jr., Hundstadt. (*)

Simmentaler Milch- und Fahrkuh
(im Mai kalbend) zu verkaufen.
(*) H. Saibach, Rod a. d. Weil.

Simmentaler Bullen
15 Monate alt, zu verkaufen.
(*) Ad. Dangert, Hundstadt.

Schönes 1-jähriges Zuchttrind
Schwarzsched, zu verkaufen.
(*) Karl Moser, Altweilnau.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Diese Woche (19. 3. bis 25. 3.) kommen an
frischem Fleisch pro Kopf 150 Gramm zur Abgabe.
Es sind demnach 6 Abschnitte der Fleischkarte an
den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen in dieser Woche sind:
Für Rind- und Kalbfleisch: Metzgereien Steinmetz,
Hirschberg und Guttenstein.

Für Wurst: Metzgerei Hirth.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 3.

9—10 Uhr Bezirk 4.

10—11 Uhr Bezirk 1.

11—12 Uhr Bezirk 2.

Usingen, den 23. März 1917.

Städtisches Lebensmittelamt
Der Magistrat.

Bismann, Bürgermeister.

Die Kreiseingefessenen werden hiermit
aufmerksam gemacht, daß am 7. d. M. der
Oberstaatsanwalt eine Polizeiverordnung erlassen
hat, nach welcher die Polizeiverordnung vom 1. d. M.
aufgehoben ist. Zugleich ist darauf hin, daß für Bad
Homburg eine verschärfte Kontrolle der Zureisenden
erlassen ist. Bad Homburg v. d. G. S. Personen werden zur
Vermeidung von Unlichkeiten gut tun, einen Ausweis über
ihre Person (am besten mit Photographie) bei sich zu
haben. Die Herren Bürgermeister wollen ihre Kenntnis
der Angelegenheiten bringen. Die Stellung der Ausweise ist Sache der
Polizeibehörden.

Usingen, den 14. März 1917.

Der Königliche Landrat
Nr. 2. 3390. v. Bezold.

Usingen, den 20. März 1917.

Wird veröffentlicht.

Die Polizeiverordnung
Bismann.

Der Entwurf zum Haushaltsplan der
Gemeinde Usingen für das Rechnungsjahr 1917
liegt gem. § 76 Abs. 2 der Städteordnung der
Provinz Hessen-Nassau 8 Tage lang im
Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Usingen, den 23. März 1917.

Der Magistrat
Bismann.

Ver. Real- u. Volksschule Usingen.

Die Prüfung zur Aufnahme in die
Real- u. Volksschule findet am 2. April,
10 Uhr statt. Ein Zeugnis der zuletzten
Schule ist vorzulegen.

Die Aufnahme derjenigen Kinder, die
10 Jahre schulpflichtig werden, erfolgt
am 2. April, 2 Uhr nachmittags. Der
Geburtsnachweis ist vorzulegen.

1) Bedet,